

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten  
Tel. 08106 32754  
Email: arnd\_rueter@web.de

Sozialgericht München  
Richelstraße 11  
80634 München

Vaterstetten, 17.01.2020

Az. **S 17 KR 2046/19**

Dr. Arnd Rüter ./ AOK Bayern, vertr. d.d. Direktor d. Direktion München

Betreff: Ihr Begleitschreiben vom 10.01.2020 zum Schriftsatz der Beklagten vom 17.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.01.2020 (**SG80**) haben Sie mir einen Schriftsatz der Beklagten vom 17.12.2019 zur Kenntnis (**SG81**) übersandt. Dazu nehme ich unaufgefordert wie folgt Stellung (**SG82**):

**1.)** Ihre Aufforderung vom 06.11.2019 an die Beklagte kann sinnvollerweise nur eine Aufforderung zu deren Stellungnahme zur Klagebegründung des Klägers vom 28.10.2019 sein. Die Beklagte versteht diese Aufforderung zur Stellungnahme nicht als eine „Anordnung zur Stellungnahme bis zu einer vorgegebenen Frist“. Sie meint hingegen die Stellungnahme verweigern zu können mit Behauptungen zu einem Berufungsverfahren beim Landessozialgericht München (Az. L 4 KR 568/17).

Bestärkt wird die Beklagte in ihrer Sicht durch die 17. Kammer des Sozialgerichts München, denn sonst hätte der Kläger nach § 63 Abs. 1 SGG sicherlich eine Abschrift dieser Anordnung erhalten.

Die Beklagte meint weiter ihre angekündigte Übersendung der Sitzungsniederschrift der am 21.11.2019 stattgefundenen mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht München könne eine Stellungnahme der Beklagten zur Klagebegründung des Klägers im hiesigen Verfahren überflüssig machen, da der 4. Senat des Landessozialgerichts München ja versucht habe das Thema Widerspruchsbescheid vom 09.07.2019 irgendwie in das Berufungsverfahren „einzubeziehen“.

Hätte die „Prozessbeauftragte“ Frau Lang der Beklagten sich ordentlich über den Verlauf der mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen Landessozialgericht bei der teilnehmenden Justiziarin der Beklagten Frau Dr. Wimmer informiert bzw. wäre sie von dieser ordentlich informiert worden, dann wüsste sie, dass der Berufungskläger sich den Versuch des Vorsitzenden Richters Dürschke verbeten hat, ihm den Gegenstand seiner Berufungsklage umzudefinieren. Sie wüsste dann also, dass die „Kopplung“ dieser beiden Verfahren auch nach Übersendung einer wie auch immer gearteten Sitzungsniederschrift ihr Traum bleiben wird.

Von der Ankunft der Sitzungsniederschrift von der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht München kann die Frau Lang auch aus anderem Grund träumen, denn nach § 134 SGG Abs. 2 gilt: „Das Urteil soll vor Ablauf eines Monats, vom Tag der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle übermittelt werden [...]“. Das wäre am 21.12.2019 gewesen; einen hilfreichen ersten Schritt hätte ja wohl die Erstellung einer Sitzungsniederschrift dargestellt.

2.) Die Beklagte stellt es gegenüber dem Sozialgericht als offene Frage hin, ob der Bescheid vom 29.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.07.2019 Gegenstand des Berufungsverfahrens (Az. L 4 KR 568/17) geworden sei und meint durch eine „rechtzeitige“ Übermittlung an das Bayerische Landessozialgericht zur mündlichen Verhandlung am 21.11.2019 sei diese Frage berechtigt.

Dies offenbart grundlegende Defizite der „Prozessbevollmächtigten“ Frau Lang der Beklagten bzgl. der Parameter unseres Rechtssystems.

Die Klage wird ausschließlich durch den Kläger (oder eine zu seiner Vertretung befugte Person) erhoben (§§ 87ff SGG). § 92 (1) SGG: „Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen. [...] Die Klage soll **einen bestimmten Antrag enthalten** und von dem Kläger (oder einer zu seiner Vertretung befugten Person) mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein“.

Die Klage wird also weder durch die Beklagte noch von einem Gericht festgelegt oder modifiziert und die Beklagte ist nun wirklich keinerlei infrage kommende Entscheidungsinstanz, ob und wie mehrere Klagen gegen sie zusammen gelegt werden.

3) Ich habe im Begleitschreiben zur Klageerhebung vom 04.08.2019 beim Sozialgericht München (**SG69**) um eine verbindliche Antwort bzgl. des Regelungsgehaltes des § 56 SGG gebeten untergliedert durch

- a) ob danach ein Antrag meinerseits auf Zusammenlegung der hier übersandten Klage mit der beim Bayerischen Landessozialgericht anhängigen Klage unter dem Az L4 KR 568/17 Aussicht auf Erfolg hätte (ja oder nein),
- b) an wen ich diesen Antrag stellen müsste (SG, LSG oder beide) und
- c) ob dies bedeuten würde, dass die jetzt nachzureichenden Anträge und die Klagebegründung die unter dem Az L 4 KR 568/17 überschreiben (ersetzen) würden.

Auf diese Fragen hat das Sozialgericht München nicht geantwortet, sondern erst nach wiederholter Nachfrage mit Schreiben vom 16.09.2019 (**SG75**) mitgeteilt:

„Ob der neue Beitragsbescheid möglicherweise nach § 96 SGG (§ 153 Abs. 1 SGG) Gegenstand des Berufungsverfahrens wird, ist vom Berufungsgericht zu entscheiden. Dann wäre die Klage vor dem Sozialgericht unzulässig.“

Dies offenbart auch beim Sozialgericht eine Unkenntnis der Gesetzeslage:

§ 96 (1): „Nach Klageerhebung wird ein **neuer Verwaltungsakt** nur dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt **abändert oder ersetzt**.“

Ich habe keine Vorstellung, was eine Erhöhung der Gebühren mit Beginn 2019 ohne gesetzliche Basis in der Vorstellung des Sozialgerichts München anderes denn ein „Abändern und Ersetzen“ des vorherigen Verwaltungsaktes sein könnte.

Egal; ich habe das Sozialgericht München nach den Möglichkeiten der Zusammenlegung der Verfahren gefragt. Sie wollten nicht, jetzt will ich nicht mehr.

### **Zusammenfassung:**

Ich **fordere die 17. Kammer des Sozialgerichts München auf mir umgehend mitzuteilen**, weshalb diese es nicht für notwendig erachtet, die Beklagte mit Nachdruck (per **Anordnung**) und mit **Terminsetzung** aufzufordern zur vollständigen Klagebegründung des Klägers in allen Einzelpunkten Stellung zu nehmen. Bevorzugen würde ich **allerdings die Abschrift eines entsprechenden Schreibens** an die Beklagte mit welchem dies zügig nachgeholt wurde.

Andernfalls gehe ich davon aus, dass die 17. Kammer des Sozialgerichts München nicht ihren gesetzlichen Vorgaben zur „Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen“ (§ 103 SGG) nachkommen will und offen Rechtsverweigerung betreibt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Arnd Rüter